

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00568 vom 10. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00568

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00568 du 10 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00568 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1957, Y.____ Staatsangehörige, kam im Juli 1992 in die Schweiz (vgl. Urk. 8/2/3). Nach verschiedenen kurzfristigen Arbeitsinsätzen und längerer Zeit als Nichterwerbstätige (Urk. 8/5-6) arbeitete die Versicherte zuletzt bis Ende September 2001 als Reinigerin (Urk. 8/8). Am 16. August 2002 meldete sie sich wegen Weichteilrheumatismus und einer Depression bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an und beantragte eine Rente (Urk. 8 / 2). Im Rahmen der daraufhin vorgenommenen erwerblichen und medizinischen Abklärungen holte die IV-Stelle mitunter das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Z.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 5. Februar 2003 (Urk. 8/15) und das rheumatologische Gutachten von Dr. med. A.____, FMH Rheumatologie und Innere Medizin, vom 29. September 2003 (Urk. 8/21) ein. Mit Verfügung vom 24. November 2003 (Urk. 8/26) verneinte sie einen Rentenanspruch, da der Invaliditätsgrad unter 40 % liege. Die dagegen von der Versicherten erhobene Einsprache (Urk. 8/32) wies die IV-Stelle mit Entscheid vom 30. August 2004 (Urk. 8/58) ab.

Die seitens der Versicherten dagegen eingereichte Beschwerde (Urk. 8/59 /3-19) wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 27. September 2005 (Urk. 8/63, Prozess Nr. IV.2004.00663) in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. August 2004 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Versicherten auf eine Rente der Invalidenversicherung neu verfüge .

E. 1.2

Den Erwägungen im genannten Urteil vom 27. September 2005 (Urk. 8/63) folgend holte die IV-Stelle beim Zentrum für Psychiatrische Rehabilitation der B.____ das psychiatrische Gutachten vom 10. November 2006 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 17. September 2007 ein (Urk. 8/86 und Urk. 8/90). Sodann beauftragte sie ihren Abklärungsdienst mit der Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit der Versicherten in Beruf und Haushalt (Abklärungsgesbericht vom 11. Februar 2008, Urk. 8/95). Nachdem die IV-Stelle der Versicherten daraufhin mit Vorbescheid vom 18. März 2008 (Urk. 8/100) , ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 15 % , die Abweisung ihres Rentenbegehrens in Aussicht gestellt und die Versicherte dagegen Einwände erhoben hatte (Urk. 8/

E. 1.3

Den Erwägungen im genannten Urteil vom 31. Mai 2011 (Urk. 8/146) folgend holte die IV-Stelle bei der D.____ AG, Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (Privatklinik D.____), das psychiatrische Gutachten vom 8. Juni 2012 ein (Untersuchungen vom 11. April 2012 bis 20. April 2012, Urk. 8/165) und beauftragte ihren Abklärungsdienst, zusätzlich durch den RAD unterstützt, mit der Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit der Versicherten in Beruf und Haushalt (Abklärungen vom 9. September 2013, Bericht vom

E. 02

und Urk. 8/108), tätigte die IV-Stelle weitere Abklärungen, wobei sie die Versicherte insbesondere am 21. Oktober 2008 von pract. med. C.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), untersuchen liess (Psychiatrischer Untersuchungsbericht RAD vom 20. November 2008, Urk. 8/114).

Gestützt auf die weiteren Abklärungen wies die IV-Stelle, nunmehr ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 21 %, mit Verfügung vom 17. Februar 2010 (Urk. 8/127)

das Rentenbegehren der Versicherten ab.

Die seitens der Versicherten dagegen eingereichte Beschwerde (Urk. 8/133/3-21) wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 31. Mai 2011

(Urk. 8/146, Prozess Nr. IV.2010.00275)

in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 17. Februar 2010 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Versicherten auf eine Rente der Invalidenversicherung neu verfüge.

E. 4

. Februar 2014, Urk. 8/176).

Gestützt auf die se

weiteren Abklärungen

stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 9. Juli 2014 (Urk. 8/187) die Ausrichtung einer Viertelsrente mit Wirkung ab Januar 2009 sowie einer Dreiviertelsrente mit Wirkung ab Oktober 2010 in Aussicht. Dagegen erhob die Versicherte Einwände (Urk. 8/189), worauf die IV-Stelle mit Verfügungen vom 21. April 2015 (Urk. 2/1-2) wie angekündigt verfügte. 2.

Gegen die Verfügungen vom 21. April 2015 erhob X.____, vertreten durch Rechtsanwalt Karl Kümin, am 20. Mai 2015 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte die Zusprechung einer Dreiviertelsrente

mit Wirkung ab Januar 20

E. 4.1

Gestützt auf das Gutachten der Privatklinik D.____ – welches die an eine beweiskräftige ärztliche Expertise gestellten Anforderungen zu erfüllen vermag (E. 2.3), was denn auch von keiner Partei in Frage gestellt wurde –

und die Beurteilung der RAD-Ärztin Dr. E.____,

ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin im ersten Arbeitsmarkt aufgrund ihrer psychischen Störungen nicht mehr arbeitsfähig ist. So wurde im Gutachten der Privatklinik D.____ dafürgehalten, eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sei nicht mehr erreichbar (E. 3.2) und auch RAD-Ärztin Dr. E.____ erachtete eine Tätigkeit in der freien Marktwirtschaft als nicht mehr möglich (E. 3.3). Angesichts dieser Ausführungen kann entgegen den beschwerdegegnerischen Erwägungen in den angefochtenen Verfügungen

aus dem Umstand, dass die Gutachter der Privatklinik D.____ ein Pensum von 20 % bis 40 % in einer behinderungsangepassten Tätigkeit als denkbar erachtet hatten (E. 3.2) respektive die RAD-Ärztin Dr. E.____ festgehalten hatte, in adaptierten Tätigkeiten bestehe allenfalls eine Arbeitsfähigkeit zwischen 20 % und 40 % (E. 3.3), nicht darauf geschlossen werden, dass eine solche Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt als möglich und verwertbar zu erachten wäre, zumal Dr. E.____ beim Belastungsprofil explizit festhielt, es bestehe keine Belastbarkeit auf dem freien Arbeitsmarkt (E. 3.3). 4.2

Was die Arbeitsfähigkeit vor dem Zeitpunkt der Begutachtung in der Privatklinik D.____ betrifft, kam die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Aktenlage zum Schluss, dass es überwiegend wahrscheinlich frühestens ab Oktober 2008 zur gesundheitlichen Verschlechterung gekommen sei (Urk. 8/180). Dies wurde nicht beanstandet (Urk. 1 S. 4) und erscheint gestützt auf die Aktenlage als vertretbar. Somit hat die Beschwerdeführerin nach Ablauf des Wartejahrs (Art. 28 IVG) ab Oktober 2009 Anspruch auf eine ganze Rente, da bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsbereich (E. 4.1) auch bei einer Qualifikation von 75 % Erwerbs- und 25 % Haushaltstätigkeit (E. 1.1) ein Gesamtinvaliditätsgrad von über 70 % resultiert (gewichteter Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich

beträgt 75 % [100 % x 0,75]; vgl. E. 2.2).

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. 5. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert fest zulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

In der vorliegenden Angelegenheit erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) als angemessen.

Mithin erweist sich das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2, Urk. 13) als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen der IV-Stelle vom 21. April 2015 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Oktober 20

E. 09

Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin

aufgelegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, Rechtsanwalt Karl Kümmin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Karl Kümmin

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst F. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.